Der Lehrvertrag.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg
vorgelegt von

Hans Harbeck
Referendar beim Landgericht in Düsseldorf.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

Inhaltsübersicht.

Eine längere geschichtliche Entwicklung hat in Deutschland zur besonderen gesetzlichen Regelung von drei Arten von Lehrverhältnissen geführt: dem kaufmännischen, gewerblichen und Handwerkslehrverhältnis. Die beiden Vertragsgegner in ihnen nennt der Gesetzgeber, indem er dadurch gleichzeitig ihre besonderen Funktionen bezeichnet, Lehrherr und Lehrling. Der Begriff des Lehrlings ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

Der Inhalt des Lehrvertrages richtet sich nach dem Charakter des Vertrages. Das Wesen des Lehrvertrages ist darin zu finden, daß sowohl der Lehrherr wie der Lehrling Dienstberechtigter und Dienstverpflichteter zugleich ist. Mit diesen Bestandteilen ist der Lehrvertrag ein eigentümlich gestalteter Dienstvertrag und als solcher ein Arbeitsvertrag.

Aus dem Lehrvertrage ergeben sich für den Lehrherrn und für den Lehrling bestimmte Pflichten. Die Pflichten des Lehrherrn lassen sich in Pflichten in beruflicher Hinsicht, in Erziehungs- und in Schutz- und Fürsorgepflichten gliedern.

Das Lehrverhältnis endet regelmäßig und zwar von selbst ohne Rücksicht auf die §§ 12, 13 der Demobilmachungsverordnung vom 12. IV. 1920 und den § 84 Nr. 4 des Betriebsrätegesetzes vom 4. II. 1920, wenn die Lehrzeit abgelaufen ist. Vorzeitig kann es inner-

halb der Probezeit, während der übrigen Lehrzeit auch wegen Todes einer Vertragspartei, wegen Berufwechsels sowie aus den in den §§ 127 b, 123, 124 Gew. O. für das gewerbliche und den in den §§ 77 Abs. 3, 71, 72 H. G. B. für das kaufmännische Lehrverhältnis genannten Gründen laut gesetzlicher Ermächtigung aufgelöst werden. Die Vereinbarung weiterer Gründe, die zur fristlosen Beendigung des Lehrverhältnisses berechtigen sollen, ist zulässig. Zu fordern ist aber, daß etwa vereinbarte Gründe sich als wichtig darstellen. Nicht gestattet ist die Vereinbarung einer Kündigung, die unter Beobachtung einer bestimmten Frist erklärt wird.

Bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses kann der eine oder andere Teil auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung eine Entschädigung verlangen. Im Falle eines Vertragsbruches ergibt sich für den Vertragsgegner statt des Entschädigungsanspruches auch ein Anspruch auf Erfüllung, dessen praktische Verwirklichung aber nur in bestimmten Fällen möglich ist.

Zur Ergänzung dieser gesetzlichen Regelung kann innerhalb der Schranken, die insbesondere durch die Befugnisse der Innungen und Handwerkskammern gesetzt sind, eine tarifliche Regelung des Lehrvertrages Platz greifen. Ueber seinen Geltungsbereich hinaus und sogar über die Befugnisse der Innungen und Handwerkskammern hinweg erlangt ein Tarifvertrag durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung seitens des Reichsarbeitsministers Geltung.

Zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten der Lehrlinge ist in gewissen Grenzen der Schlichtungsausschuß berufen. Letzterer greift ferner insbesondere dann ein, wenn er von dem Betriebsrat wegen Verstoßes des Lehrherrn gegen die Richtlinien über die Einstellung von Lehrlingen oder von dem Lehrling selbst nach Maßgabe des § 84 B. R. G. angerufen wird.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.